

Satzung des Vereins "eine-welt-engagement" (ewe)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "eine-welt-engagement" (ewe) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Düren. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Unterstützung von Projekten in den (sogenannten) Entwicklungsländern sowohl direkt, als auch über Hilfswerke. Weiterhin sind die Förderung des Verständnisses für Probleme der EINEN WELT, sowie soziokulturelle Aktivitäten zum Zwecke der Völkerverständigung Ziele und Aufgaben des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod
 - durch freiwilligen Austritt (schriftlich mit vierwöchentlicher Frist zum Jahresende)
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch Ausschluss (Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Einen Rechtsbehelf gegen den Ausschluss gibt es nicht. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die in § 2 der Satzung benannten Zielsetzungen des Vereins.)
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie entscheidet über

- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Ausschluss von Mitgliedern

- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Auf Wunsch ist eine virtuelle Teilnahme zu ermöglichen.

Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden möglich. Zwanzig Prozent der Mitglieder können eine Einberufung der MV binnen Monatsfrist verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine MV einzuberufen und sie zu leiten, sofern nicht die MV selbst mit Mehrheit der Anwesenden eine Versammlungsleitung bestimmt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht möglich. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Über den Verlauf der MV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/ von der Versammlungsleiter*in und von dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, Kassenwart*in, die den *Geschäftsführenden Vorstand* bilden

und:

je ein*e Vertreter*in der Arbeitsbereiche des Vereins (z.Zt: Deutsche Freiwillige, Sambische Freiwillige, Schulfée-Sambia)

und der Schriftführung

Ehemalige deutsche und sambische Freiwillige sind wichtige Berater*innen.

Der/die Vorsitzende und (der/die Stellvertreter/in) und der/ die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vom Tag der Wahl an gerechnet zwei Jahre. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Sicherstellung des Kontaktes zu den Verantwortlichen im zu unterstützenden Projekt;
6. Öffentlichkeitsarbeit;

7. Auswahl der zu fördernden Projekte

Die Beschlussfassung des Vorstandes geschieht normalerweise in Vorstandssitzungen, die der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, schriftlich einberuft.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/ Sitzungsleiterin.

Eine Beschlussfassung ist auch über digitale Kommunikationsmittel möglich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren und innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Sie sind digital zu archivieren

§ 7 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR (zur Unterstützung eines Projektes im Sinne des Vereins).

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.11.95 errichtet,
am 6. März 2001 in den Paragraphen 4 und 6.

am 11. April 2005 in den Paragraphen 1,4,5 und 6 geändert

am 23. Juni 2022 in den Paragraphen 4-6 geändert